

Aufbruch Neukölln e.V.
Eichenauer Weg 5A, 12355 Berlin Tel: 030 - 6638499
Email: initiativeneukoelln@yahoo.de



Vorstand:
Kazım Erdoğan
Fatma Bektas
Altun İcöz
Ercan Arslan

Berliner Sparkasse
IBAN: DE62 1005 0000 1410 0623 30
BIC: BELA DEBE

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Aufbruch Neukölln e.V.“ und soll ins Amtsregister Charlottenburg eingetragen werden.
2. Der Sitz ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben

1. Oberstes Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Situation von benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Familien, Alten, Behinderten mit besonderer Berücksichtigung von Migranten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (gemäß §52 Absatz 2 Ziffer 4 Abgabeordnung, Förderung der Jugend und Altenhilfe, Ziffer 7, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Ziffer 10, Förderung der Hilfe für Aussiedler und Behinderte, Ziffer 25, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke) durch Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten (auch in Kooperationen mit anderen Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, der Jobcenter, Bezirksämter, Kindertagesstätten, Schulen und gemeinnütziger Stiftungen und Körperschaften, soweit diese ihrerseits gemeinnützig oder mildtätig sind.).
3. Ziel ist es, die Chancen von benachteiligten Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen (insbesondere der Personenkreis mit Migrationshintergrund) auf ein selbstständiges, sozial integriertes, freies und aktives Leben zu verbessern. Der Verein realisiert dieses Ziel durch die Vermittlung notwendiger Kompetenzen, die Beseitigung von Defiziten in den Bereichen Sozialkompetenz, Erziehungskompetenz, kulturelle Integration, berufliche Bildung und Sprache sowie durch bürgerschaftliches Engagement.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Lernangebote und Beratungsangebote der sprachlichen Bildung, der Integration von Familien mit Migrationshintergrund, der Erziehungskompetenz, der Vorbereitung auf den Berufseinstieg von Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt

Leben und am Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Verein bindet bürgerschaftliches Engagement in die Projektarbeit ein und fördert dies durch Anwerben, Beteiligung und Einbeziehung freiwilliger Helfer in die Projektarbeit. Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen aus Politik, Kunst und Wissenschaft mit Bezug auf die Situation von Migranten und deren Entwicklungsmöglichkeiten zusammen, soweit diese ihrerseits gemeinnützig oder mildtätig sind.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vereins und des Vorstandes ist zulässig, wenn konkret abrechenbare und abgrenzbare Leistungen in Projekten zu Grunde liegen, die keine Vorstandsarbeit darstellen. Dazu sind für das entsprechende Projekt Verträge abzuschließen und Rechnungen zu stellen mit Tätigkeitsnachweis.

§ 3 entfällt ersatzlos

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen oder mündlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, über den der Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen Interessen und Ziele des Vereins durch schriftlichen Bescheid entscheidet. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
3. Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien und Arbeitsweisen und beschließt insbesondere über die Aufgaben des Vorstands. Weiterhin bestimmt sie über die Entlastung des Vorstands sowie über die Neuwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne der § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Führung der laufenden Geschäfte gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der

Geschäftsführung. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die Vorstände haben Einzelvertretungsmacht. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 30. November eines jeden Jahres stattzufinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Mitglied des Vorstands und einem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sind.
8. Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

§6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPW, Landesverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 27.03.2015 auf der Mitgliederversammlung in dieser Fassung beschlossen.

